

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NATURSTROMHANDEL GMBH ÜBER FAHRSTROM-BEREITSTELLUNG UND FAHRSTROM-LIEFERUNG (STAND 29. JULI 2025)

## 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Bereitstellung und Nutzung von **fahrstrom** an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Nutzer der Ladeeinrichtungen (nachfolgend „**KUNDE**“) und der NaturstromHandel GmbH (nachfolgend „**naturstrom**“).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines **KUNDEN** haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, MsBG, MessEG, MessEV, AfIR, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). **naturstrom** ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- 1.4 **naturstrom** wird dem **KUNDEN** Änderungen der AGB rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der **KUNDE** zustimmt. Die Zustimmung des **KUNDEN** gilt dabei als erteilt, wenn der **KUNDE** nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der **KUNDE** in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist **naturstrom** zur Kündigung berechtigt.

## 2. Rechtsnachfolge

**naturstrom** ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der **KUNDE** informiert. Der **KUNDE** ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

## 3. Angebotsumfang, Authentifizierungsfaktoren und deren Nutzung

- 3.1 **naturstrom** liefert seinen **KUNDEN** den gesamten Bedarf an **fahrstrom** und rechnet den **fahrstrom** gemäß Ziffer 9 ab. Durch Abschluss des **fahrstrom**-Vertrages gewährleistet **naturstrom** nicht die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Ladeeinrichtungen. Die Ladeeinrichtungen sind vom **KUNDEN** gemäß den Bedienungsanleitungen und Nutzungsbedingungen ihrer jeweiligen Betreiber bzw. Hersteller zu nutzen. Hierbei hat der **KUNDE** sicherzustellen, dass das aufzuladende Fahrzeug sowie das Ladekabel jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.2 Für die Nutzung der Ladeeinrichtungen stellt **naturstrom** dem **KUNDEN** ein Medium oder mehrere Medien, wobei es sich im Regelfall um Ladechips oder Ladekarten handelt, zur Verfügung. Das jeweilige Medium beinhaltet eine eindeutige dem jeweiligen Kunden zuordenbare Kennung und ist beim Start eines Ladevorgangs vom **KUNDEN** zu nutzen. Das jeweilige Medium gewährleistet die Authentifizierung des **KUNDEN** in der Form einer Ein- oder Zweifaktorauthentifizierung und ermöglicht den Start eines Ladevorgangs.
- 3.3 **naturstrom** behält sich vor, Auswahl und Bereitstellungsform der mit einer Kennung verknüpften Authentifizierungsfaktoren in Zukunft zu ändern, insbesondere einzuschränken oder zu erweitern. Die von **naturstrom** überlassenen Authentifizierungsmedien sind Eigentum von **naturstrom**. Sie sind nicht übertragbar.
- 3.4 Das jeweilige Authentifizierungsmedium ist vom **KUNDEN** mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um ein Abhandenkommen oder eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Es darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.5 Stellt der **KUNDE** den Verlust oder Diebstahl eines seiner Authentifizierungsmedien, ihre missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung derselben fest, hat er dies unverzüglich im **fahrstrom**-Kundenportal (siehe Ziffer 4.1) anzugeben. **naturstrom** wird das entsprechende Authentifizierungsmedium unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren und stellt dem **KUNDEN** auf Wunsch Ersatz zur Verfügung. Bis zur Verlust- oder Diebstahlsmeldung des Authentifizierungsmediums im **fahrstrom**-Kundenportal, schuldet der **KUNDE** die durch eine etwaige weitere Nutzung des Authentifizierungsmediums entstandenen Kosten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei anzugeben.
- 3.6 Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Authentifizierungsmediums behält sich **naturstrom** das Recht vor, diese vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

## 4. Vertragsschluss und "elektronische" Kommunikation

- 4.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von **naturstrom** zustande, die dem **KUNDEN** auf seinen Auftrag hin in digitaler Form im **fahrstrom**-Kundenportal hinterlegt wird und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin die gewünschte Bereitstellung von **fahrstrom** erfolgen kann. Für ein gültiges Vertragsverhältnis benötigt der **KUNDE** mindestens eine Erst-Ladekarte (siehe Ziffer 10). Das **fahrstrom**-Produkt ist ein Online-Produkt, was **naturstrom** dazu berechtigt, mit dem **KUNDEN** auf elektronischem Wege zu kommunizieren („elektronische Kommunikation“). Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung im und Nutzung des **fahrstrom**-Kundenportals sowie die Hinterlegung einer E-Mail-Adresse gem. Ziffer 4.2. Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist Bedingung für Abschluss und Fortführung des Vertrags.
- 4.2 Zum Zwecke der elektronischen Kommunikation ist der **KUNDE** verpflichtet, **naturstrom** eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zu benennen, unter welcher der **KUNDE** über den Eingang von Nachrichten im Kunden-Portal informiert werden kann.
- 4.3 **naturstrom** ist berechtigt, dem **KUNDEN** über das **fahrstrom**-Kundenportal sämtliche rechts-erhebliche vertragsrelevante Erklärungen wie z.B. die Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 4.1,

Preisanpassungsmitteilungen gemäß Ziffern 6.7 und 7.7 oder Rechnungen gemäß Ziffer 9.2 mitzuteilen. Schreiben gelten an dem Tag als zugegangen, an dem sie im Postfach des **fahrstrom**-Kundenportal-Accounts des **KUNDEN** eingehen. Der **KUNDE** wird von **naturstrom** über einen Posteingang im Kundenportal per E-Mail informiert.

- 4.4 Im Kundenportal aktualisiert bzw. berichtet der **KUNDE** ferner selbst seine personenbezogenen Daten, die für die Vertragsdurchführung erforderlich sind, sobald sich diese ändern. Insbesondere ist der **KUNDE** verpflichtet, **naturstrom** unverzüglich im **fahrstrom**-Kundenportal über eine Änderung oder einen Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren.
- 4.5 Ist die Erreichbarkeit des **KUNDEN** über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist **naturstrom** – sofern dem **KUNDEN** an der Nichterreichbarkeit ein Verschulden trifft – berechtigt, den **fahrstrom**-Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang zu kündigen. Die Kündigung wird in diesem Fall an diejenige Rechnungsadresse postalisch versendet, welche zu diesem Zeitpunkt im **fahrstrom**-Kundenportal hinterlegt ist. Teilt der **KUNDE** innerhalb der Kündigungsfrist eine gültige E-Mail-Adresse mit, unter welcher der **KUNDE** nachweislich erreichbar ist, ist die Kündigung durch **naturstrom** hinfällig und der Vertrag wird ungekündigt fortgesetzt.
- 4.6 Außer einer etwaigen postalischen Kündigung behält sich **naturstrom** vor, dem **KUNDEN** bei technischen Störungen und sonstigen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des elektronischen Kommunikationsweges) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z.B. Briefpost) zu kontaktieren.

## 5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 1 Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats in Textform ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist **naturstrom** berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen.
- 5.2 Bei einem Umzug des **KUNDEN** hat der **KUNDE** das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der **KUNDE** ist verpflichtet, **naturstrom** rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Mit Ende des Vertrages sperrt **naturstrom** die dem **KUNDEN** zugewiesenen Authentifizierungsmedien. Der **KUNDE** ist verpflichtet, an ihn ausgegebene Authentifizierungsmedien nach Ablauf des Vertrages an **naturstrom** zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen.

## 6. Preiskomponenten und Preisanpassungen im konstanten Tarif

- 6.1 Für **fahrstrom** zahlt der **KUNDE** den im Vertrag vereinbarten Preis, bestehend aus dem **fahrstrom**-Grundpreis (€/Ladekarte/Monat), einem verbrauchsabhängigen **fahrstrom**-Arbeitspreis (ct/kWh) und gegebenenfalls einem einmalig zu entrichtenden Bereitstellungsentsgelt pro Authentifizierungsmedium (im Regelfall Ladekarte oder Ladechip).
- 6.2 Im Falle einer Sammelnutzung einer Ladeinfrastruktur, die vorliegt, wenn unterschiedliche **KUNDEN** den- oder dieselben Ladepunkt/e gemeinsam nutzen, behält sich **naturstrom** das Recht vor, eine Standzeitpönale als zusätzliche Tarif-Komponente einzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anzahl der **KUNDEN**, die berechtigt sind, den oder die Ladepunkte einer Ladeinfrastruktur gemeinsam zu nutzen, größer ist als die Anzahl der für eine Sammelnutzung zur Verfügung stehenden Ladepunkte einer Ladeinfrastruktur. Die Unterrichtung über die Einführung einer Standzeitpönale erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise. Dem **KUNDEN** wird in dieser Unterrichtung zum einen die Höhe der Standzeitpönale in Euro pro Zeitintervall in Minuten mitgeteilt und zum anderen der Zeitraum in Minuten, in dem keine Standzeitpönale greift. Wird der Standzeitpönale-freie Zeitraum überschritten, so wird jedes begonnene Zeitintervall volumnäßig verrechnet, eine zeit-anteilige Berechnung erfolgt nicht. Dem **KUNDEN** steht bis zum Wirk-samwerden einer Standzeitpönale das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- 6.3 Der **fahrstrom**-Grundpreis enthält zum einen die Kosten für Abrechnung, Verwaltung, **fahrstrom**-Kundenportal und das **fahrstrom**-Backend, zum anderen die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung und für den Grundpreis des Verteilernetzbetreibers, welche im Zusammenhang der bilanzierungsrelevanten Messstelle/n der Ladeinfrastruktur stehen.
- 6.4 Der **fahrstrom**-Arbeitspreis enthält die Kosten der Strombeschaffung, Qualitätszertifizierung und Vertrieb sowie die jeweils geltenden Netzentgelte und Abgaben sowie Umlagen, Steuern und ggf. sonstigen gesetzlich veranlassten Mehrbelastungen der Strombelieferung an der Abnahmestelle.
- 6.5 **naturstrom** ist im Falle einer Kostensteigerung berechtigt und im Falle einer Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Sal-dierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an den **KUNDEN** weiterzugeben.
- 6.6 Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der vorgenannten Preisbe-standteile ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertrags-schlusses nicht vorhersehbar sind.
- 6.7 Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 6.8 Dem **KUNDEN** steht bis zum Wirk-samwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- 6.9 Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Dem **KUNDEN** steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NATURSTROMHANDEL GMBH ÜBER FAHRSTROM-BEREITSTELLUNG UND FAHRSTROM-LIEFERUNG (STAND 29. JULI 2025)

## 7. Preiskomponenten und Preisanpassungen im dynamischen Tarif

- 7.1 Voraussetzung für einen dynamischen Tarif ist die Installation eines intelligenten Messsystems an der bzw. den bilanzierungsrelevanten Messstelle/n der Ladeinfrastruktur.
- 7.2 Für **fahrstrom** zahlt der KUNDE den im Vertrag vereinbarten Preis, bestehend aus dem **fahrstrom**-Grundpreis (€/Ladekarte/Monat), einem verbrauchsabhängigen **fahrstrom**-Arbeitspreis (ct/kWh) und gegebenenfalls einem einmalig zu entrichtenden Bereitstellungsentsgelt pro Authentifizierungsmedium (im Regelfall Ladekarte oder Ladechip).
- 7.3 Der **fahrstrom**-Grundpreis enthält zum einen die Kosten für Abrechnung, Verwaltung, **fahrstrom**-Kundenportal, **fahrstrom**-Backend und Exnaton-App, zum andern die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung und für den Grundpreis des Verteilnetzbetreibers, die im Zusammenhang der bilanzierungsrelevanten Messstelle/n der Ladeinfrastruktur stehen.
- 7.4 Der **fahrstrom**-Arbeitspreis setzt sich aus einem konstanten Teil und einem dynamisch-variablen Teil für die Energie zusammen. Der konstante Teil enthält die Kosten der Qualitätszertifizierung und des Vertriebs sowie die jeweils geltenden Netzentgelte und Abgaben sowie Umlagen, Steuern und ggf. sonstigen gesetzlich veranlassten Mehrbelastungen. Der dynamisch-variable Teil für die Energie ist gleich dem jeweiligen Viertelstunden-Energiepreis des jeweiligen Datums der EPEXSPOT-Day Ahead-DE-LU. Dieser jeweilige Viertelstunden-Preis wird 1 zu 1 dem konstanten Teil aufgeschlagen, so dass täglich bis zu 96 **fahrstrom**-Arbeitspreise in unterschiedlicher Höhe gelten können.
- 7.5 Bezuglich des Grundpreises gem. Ziffer 7.3 und des konstanten Teils des **fahrstrom**-Arbeitspreises nach Ziffer 7.4 ist **naturstrom** im Falle einer Kostensteigerung berechtigt und im Falle einer Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Saldierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an den KUNDEN weiterzugeben.
- 7.6 Preisänderungen des **fahrstrom**-Grundpreises und des konstanten Teils des **fahrstrom**-Arbeitspreises können sich insbesondere aus Änderungen der vorgenannten Preisbestandteile ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder Preissenkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht vorhersehbar sind. Die viertelständliche Anpassung des **fahrstrom**-Arbeitspreises, die sich aus der 1 zu 1-Durchrechnung der EPEXSPOT-Day Ahead-DE-LU-Preise gemäß Ziffer 7.4 ergibt, stellt demgegenüber keine Preisänderung dar.
- 7.7 Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 7.8 Dem KUNDEN steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu. Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Dem KUNDEN steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

## 8. Wechsel vom konstanten Tarif in einen dynamischen Tarif

- Ist oder wird an der oder den bilanzierungsrelevanten Messstelle/n einer Ladeinfrastruktur ein intelligentes Messsystem installiert, so ist **naturstrom** berechtigt, auf einen dynamischen Tarif gemäß Ziffer 7 umzustellen und entsprechend abzurechnen. Der KUNDE stimmt einer solchen Tarifumstellung schon jetzt mit Abschluss des Vertrags zu. Die Unterrichtung über den Wechsel in einen dynamischen Tarif erfolgt rechtzeitig vor der bevorstehenden Umstellung. Dem KUNDEN werden in dieser Unterrichtung die neuen dynamischen Tarif-Konditionen gemäß Ziffer 7 mitgeteilt. Dem KUNDEN steht bis zum Wirksamwerden der Tarif-Umstellung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.

## 9. Abrechnung und Zahlung

- 9.1 Grundlage für die Abrechnung sind die vom **fahrstrom**-Backend, mit dem der bzw. die Ladepunkte einer Ladeinfrastruktur über eine OCPP-Schnittstelle digital verlinkt sind, bereitgestellten Nutzungsdaten.
- 9.2 Sowohl bei einem All-Inclusive-Tarif gemäß Ziffer 6 als auch bei einem dynamischen Tarif gemäß Ziffer 7 wird der Kilowattstunden-Verbrauch derjenigen Ladevorgänge, welche mit demselben Authentifizierungsmedium (im Regelfall Ladekarte oder Ladechip) freigeschaltet worden sind, in summarischer Form kWh-genau abgerechnet. Hat der KUNDE mehr als ein Authentifizierungsmedium, so wird der kWh-Verbrauch für jedes Authentifizierungsmedium auf der jeweiligen Abrechnung separat ausgewiesen. Bei einem dynamischen Tarif ist der jeweilig pro Authentifizierungsmedium ausgewiesene **fahrstrom**-Arbeitspreis der kWh-gewichtete Mittelwert derjenigen Viertelstunden-**fahrstrom**-Arbeitspreise, welche während der Ladevorgänge im Abrechnungszeitraum gemäß Ziffer 7.4 gegolten haben. Die einzelnen Ladevorgänge werden nicht auf den Abrechnungen ausgewiesen. Die einzelnen Ladevorgänge inklusive deren kWh-Verbrauch sind für den KUNDEN im **fahrstrom**-Backend einsehbar. Bei einem dynamischen Tarif sind die Ladevorgänge und deren kWh-Verbrauch ferner auf der Exnaton-App für den KUNDEN einsehbar.
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich.
- 9.4 Rechnungen werden zu dem von **naturstrom** angegebenen Zeitpunkt fällig. Der KUNDE leistet Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat. Dabei erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

## 10. Anzahl Authentifizierungsmedien (Ladekarten bzw. Ladechips)

Für ein bestehendes Vertragsverhältnis benötigt der KUNDE mindestens eine Erst-Ladekarte. Erst-Ladekarten haben einen höheren Grundpreis nach Ziffern 6.3 und 7.3 als Zweit-Ladekarten.

### 10.1 Erst-Ladekarten in der Einzelnutzung

Für jeden Ladepunkt, der dem KUNDEN zu seiner alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, benötigt der KUNDE eine separate Erst-Ladekarte. Hat der KUNDE lediglich einen Ladepunkt, so benötigt er eine Erst-Ladekarte. Stehen dem KUNDEN zwei Ladepunkte für seine alleinige Nutzung zur Verfügung, so benötigt er zwei Erst-Ladekarten usw.

### 10.2 Erst-Ladekarten in der Sammelnutzung

Hat eine Ladeinfrastruktur mehr als einen Sammelnutzungs-Ladepunkt (Sammelnutzung siehe Ziffer 6.2), so benötigt der KUNDE für jedes Fahrzeug, das er gleichzeitig lädt, eine separate Erst-Ladekarte. Lädt der KUNDE zwei Fahrzeuge gleichzeitig, so benötigt er zwei Erst-Ladekarten. Lädt der KUNDE drei Fahrzeuge gleichzeitig, so benötigt er drei Erst-Ladekarten usw.

### 10.3 Zweit-Ladekarten in der Einzel- und Sammelnutzung

Zweit-Ladekarten dienen ausschließlich einem höheren KUNDEN-Komfort. Zum Beispiel können Zweit-Ladekarten vom Arbeitgeber an Mitarbeiter ausgegeben werden, so dass bei Fahrerwechsel eine Erst-Ladekarte nicht für Lade-Zwecke stets übergeben werden muss. Die Bestellung einer oder mehrerer Zweit-Ladekarten ist optional und nicht verpflichtend.

10.4 Werden Erst- oder Zweit-Ladekarten in einer Form verwendet, die den Regelungen nach Ziffern 10.1, 10.2 oder 10.3 widersprechen, so behält sich **naturstrom** das Recht vor, zum einen Erst-Ladekarten zu sperren und zum anderen Zweit-Ladekarten tariflich auf Erst-Ladekarten hochzustufen oder zu sperren.

## 11. Kundendaten, Datenschutz

**naturstrom** wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten erheben und übermittelte oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz sind unseren Datenschutzhinweisen auf [www.naturstrom.de/datenschutz](http://www.naturstrom.de/datenschutz) zu entnehmen.

## 12. Haftung

Außer in den Fällen der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten, ist die Haftung von **naturstrom** auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Insbesondere haftet **naturstrom** weder für Schäden, die dem KUNDEN an den von ihm oder ihr genutzten Ladeeinrichtungen verursacht, noch für Schäden, die durch eine Nutzung der Ladeeinrichtungen am Fahrzeug des KUNDEN entstehen.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder unverbindlich sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleichermaßen gilt im Falle einer Regelungslücke.